



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

AZ: 4 A 45/07 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau Monika L
- 2. des Herrn Holger L

beide wohnhaft: Schulstraße 13, T-----,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Klaus-Peter Kwozalla,
Markt 6 - 8, 38855 Wernigerode,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

w e g e n
Verwaltungskosten

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 884,80 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen zwei Leistungsbescheide des Beklagten.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung T , Flur 2, Flurstück 514 (vormals als Flurstück 190 bezeichnet).

Aufgrund einer fehlenden Flurstücksgrenze zum benachbarten Flurstück 513 (vormals als Flurstück 189 bezeichnet) führte der Beklagte ein Bodensonderungsverfahren durch, gegen dessen Einleitung im Jahre 2005 von der Klägerseite Widerspruch eingelegt wurde. Mit Sonderungsbescheid vom 21.11.2005 wurde das Bodensonderungsverfahren abgeschlossen. Gegen diesen Bescheid legten die Kläger keinen Rechtsbehelf ein.

Mit zwei Leistungsbescheiden vom 22.05.2007 zog der Beklagte jeden der beiden Kläger zu den Kosten der Bodensonderung zu einem Betrag in Höhe von jeweils 442,50 Euro heran. In einer Anlage zum Leistungsbescheid schlüsselte der Beklagte unter Angabe der Tarifstellen, des Gegenstandes und des Aufwandes die Einzelbeträge, den Gesamtbetrag sowie die flächenbezogene Verteilung im Einzelnen auf.

Am 25.06.2007 haben die Kläger gegen diese Bescheide Klage erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen Folgendes aus: Die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens sei nicht notwendig gewesen. Dementsprechend hätten sie keinen Antrag gestellt, so dass sie nunmehr auch nicht zu Kosten herangezogen werden könnten. Schließlich sei die Höhe der geltend gemachten Kosten nicht richtig festgesetzt.

Die Kläger beantragen (sinngemäß),

die Leistungsbescheides des Beklagten vom 22.Mai 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt den Ausführungen der Kläger entgegen und führt im Wesentlichen Folgendes aus: Aufgrund der Bestandskraft des den Leistungsbescheiden zugrunde liegenden Bodensonderungsbescheides vom 21.11.2005 könnten sich die Kläger hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtung nicht auf die fehlende Notwendigkeit der Durchführung dieses Verfahrens berufen. Darüber hinaus sei das Verfahren aufgrund der im Kataster bis dahin nicht nachgewiesenen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 514 und 513 erforderlich gewesen. Eine Zerlegungsvermessung wäre erheblich teurer gewesen.

Weiter hat der Beklagte im Einzelnen im gerichtlichen Verfahren eine weiter verfeinerte Aufstellung der im Bodensonderungsverfahren angefallenen Arbeits- und Sachkosten vorgelegt und dazu vertiefend ausgeführt, dass es z.B. erforderlich gewesen sei, zur Vorbereitung der Bodensonderung alte Kartenunterlagen im Hauptarchiv einzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, ist zulässig, aber unbegründet.

Die beiden an die Kläger gerichteten Leistungsbescheide des Beklagten vom 22.05.2007 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage dieser Bescheide ist § 17 Satz 1 des Gesetzes über die Sonderung un- vermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO).

Nach § 17 Satz 1 BoSoG tragen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke die Kosten des Verwaltungsverfahrens im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Für die Höhe der Kosten und ihre Erhebung gilt das Verwaltungskostenrecht der Länder. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Nach § 1 Abs. 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Gebühren nach dieser Verordnung und der Anlage zu erheben.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat der Beklagte die Kläger als Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihres Flächenanteils zur Zahlung herangezogen. Der Heranziehung steht dabei nicht entgegen, dass die Kläger für das Bodensonderungsverfahren keinen Antrag gestellt haben. Denn für die Kostentragungspflicht nach § 17 Satz 1 BoSoG kommt es nicht auf eine Antragstellung an.

Auch die Höhe der geltend gemachten Kosten ist nicht zu beanstanden. Die Heranziehung der in der Anlage zu den Leistungsbescheiden aufgeführten Tarifstellen 14., 14.1., 14.2. 14.3 sowie für Auslagen nach § 14 VwKostG LSA lassen keine Fehler erkennen. Gleiches gilt für die in dieser Anlage angesetzten Arbeitsstunden. Insoweit hat der Beklagte in Ergänzung zu diesen Angaben im Klageverfahren schlüssig und damit nachvollziehbar dargelegt, für welche Arbeiten in welchen Bereichen die angesetzten Kosten entstanden sind. Anhaltspunkte für einen überhöhten Ansatz vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG und ergibt sich somit aus einer Addition der mit beiden Leistungsbescheiden geltend gemachten Kosten von je 442,40 Euro.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Zieger